

Benutzungs- und Gebührenordnung für die **Mediathek Raunheim**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am XX.XX.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

1. Jeder hat das Recht, die Mediathek und ihre Angebote auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
2. Die Benutzung der Mediathek ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unentgeltlich. Für erwachsene Leser wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese wird ebenso wie Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz durch die Gebührenordnung geregelt.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Mediathekausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
2. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person zu.
3. Minderjährige können ab dem **vollendeten 5. Lebensjahr** einen Mediathekausweis erhalten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters durch eine Unterschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich. Dieser haftet für alle eventuell anfallenden Gebühren oder Schäden.
4. Wohnungs- und Namensänderungen müssen unverzüglich der Mediathek mitgeteilt werden.

§ 3 Mediathekausweis

1. Die Benutzung der Mediathek ist nur mit einem gültigen Mediathekausweis zulässig.
2. Der Mediathekausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für die Ausstellung eines neuen Mediathekausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben. (s. Gebührenordnung).

§ 4 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellungen

1. Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Mediathekausweis vorzulegen.
2. In der Mediathek entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Die Mediathek kann Zahl und Art der entlehene Medien je Mediathekausweis beschränken.
4. Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt 1 Woche, für **alle anderen Medien 3 Wochen**.
5. Die Leihfrist kann in der Mediathek oder auf telefonische Anfrage einmalig verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
6. Für ausgeliehene Medien kann die Mediathek Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 5 Überschreiten der Leihfrist, Versäumnisgebühren

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist pro angefangene Woche eine Versäumnisgebühr zuzüglich einer Gebühr für den Bearbeitungsaufwand zu entrichten (s. Gebührenordnung).
2. Werden die entlehene Medien nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht zurückgegeben oder ersetzt und die angefallenen Mahngebühren nicht entrichtet, wird der Vorgang entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten weiterbearbeitet.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz

1. Alle Medien der Mediathek sind sorgfältig zu behandeln; sie dürfen nicht verändert beschmutzt oder beschädigt werden. Für Beschädigungen und Verlust haftet der Benutzer, auch wenn ihn keine Schuld trifft.

2. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
3. Bei Beschädigungen und Verlust muss der Benutzer Schadensersatz in Höhe der Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten leisten.

§ 7

Verhalten in der Mediathek

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder belästigt werden und der Mediathekbetrieb nicht behindert wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Mediathek nicht gestattet.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediathek keine Haftung.
4. Der Leitung der Mediathek Raunheim oder einer von ihr benannten Vertretung steht das Hausrecht zu.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können vorübergehend oder dauernd (einschließlich Hausverbot), auch teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt in Kraft **am 01.01.2022**. Gleichzeitig treten alle vorherigen Vorschriften außer Kraft.

Gebührenordnung der Mediathek Raunheim ab 01. Januar 2022

- 1. Benutzungsgebühr**
 - Erwachsene jährlich: **8,00 Euro**

- 2. Säumnisgebühren bei Leihfristüberschreitung**
 -
 - pro Medium/Woche: **1,00 Euro**
 - Gebühr für Bearbeitungsaufwand: 1,00 Euro

- 3. Gebühren bei Verlust oder Beschädigung (unabhängig vom Schadensersatz)**
 - CD-Box 1er: 1,00 Euro
 - CD-Box 2er: 1,20 Euro
 - MC-Box: 0,50 Euro
 - Medienetikett (Barcodeaufkleber): 1,20 Euro

- 4. Ersatzausweis**
 - Erwachsene: 5,50 Euro
 - Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren: 2,50 Euro

- 5. Gebühren für Internetnutzung und Sonstiges**
 - Online-Gebühren:
 - 60 Min. 2,00 Euro
 - 30 Min. 1,00 Euro
 - 15 Min. 0,50 Euro

 - Ausdrucke pro Seite 0,10 Euro
 - 1 Diskette 0,50 Euro

 - Kopien pro Seite 0,10 Euro

Die Gebührenordnung tritt in Kraft am 01.01.2022. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührenordnungen außer Kraft.